

macau

4102 Binningen

LSI

Bundesgericht
Postfach
1000 Lausanne 14

Binningen, 17. Januar 2011

1C 278 / 2009

Gesuch um Revision des Urteils betreffend die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen das Dekret über den Beitritt zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen des Kantons Luzern vom 8. September 2008

Sehr geehrter Präsident

Gestützt auf Art. 121 lit. c und d sowie Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG stelle ich ein Gesuch um Revision und verlange, dass das Urteil im Sinne von Art. 128 BGG aufgehoben und die Beschwerdesache neu beurteilt wird. Ich stelle folgende Rechtsbegehren:

- das Urteil 1C 278 / 2009 vom 16. November 2010 sei aufzuheben
- die Beschwerde sei neu zu beurteilen
- unter o/e Kostenfolge

I. Formelles

1. Gemäss Art. 121 ff. BGG ist eine Revision unter anderem zulässig, wenn einzelne Anträge unbeurteilt geblieben sind, das Gericht in den Akten liegende erhebliche Tatsachen aus Versehen nicht berücksichtigt hat sowie wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind.

2. Gemäss Art. 124 BGG ist ein Revisionsgesuch wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften innert 30 Tagen und aus anderen Gründen innert 90 Tagen nach deren Entdeckung, frühestens jedoch nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheids, einzureichen. Das schriftliche Urteil wurde mir am 2. Dezember 2010 zugestellt, die Fristen begannen somit am 3. Dezember 2010 zu laufen. Unter Berücksichtigung des Friststillstands vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ist ein Revisionsgesuch spätestens am 17. Januar 2011 resp. Mitte März 2011 einzureichen. Die Fristen sind mit heutiger Postaufgabe des Revisionsgesuchs eingehalten.

3. Ich wurde vom Bundesgericht als einzige beschwerdeführende Partei zur Beschwerde zugelassen und bin somit auch legitimiert, ein Revisionsgesuch zu stellen.

II. Materielles

A. Tatsächliches

4. Am 4. Dezember 2009 hat der Bundesrat die «Verordnung über verwaltungspolizeiliche Massnahmen und über Informationssysteme des Bundesamtes für Polizei» erlassen und auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt. In Art. 10 dieser Verordnung hat der Bundesrat praktisch identisch die Bestimmungen aus Art. 21k VWIS übernommen, welche besagen, dass die in HOOGAN gespeicherten Daten nur zur Umsetzung von Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen weitergeben werden dürfen (Abs. 1), dass die Daten nur für eine bestimmte, genau bezeichnete Veranstaltung verwendet werden dürfen (Abs. 2), und dass alle Daten nach der Veranstaltung umgehend wieder gelöscht werden müssen (Abs. 3).

Beweis: Verordnung über verwaltungspolizeiliche Massnahmen und über Informationssysteme des Bundesamtes für Polizei vom 4. Dezember 2009 **Beilage 1**

B. Rechtliches

5. Obgenannte Verordnung wurde erst nach der Schliessung des Schriftenwechsels der Beschwerde erlassen, wie auch einige Bestimmung in der VWIS erst per 31. Dezember 2009, ebenfalls nach der Schliessung des Schriftenwechsels der Beschwerde, aufgehoben wurden. Von diesem „fliegenden Wechsel“ identischer Bestimmungen von einer Verordnung zur anderen konnte zum Zeitpunkt der Beschwerdeeinreichung nicht ausgegangen werden. Auf jeden Fall sind die Einschränkungen der Weitergabe von Daten aus HOOGAN, so wie diese in Rüge 19 der Beschwerdeschrift dargelegt wurden, ununterbrochen in Kraft gewesen. Art. 123 Abs. 2 lit. a BGG ermöglicht auf jeden Fall eine Revision aus diesem Grund.

6. Im Lichte der «Verordnung über verwaltungspolizeiliche Massnahmen und über Informationssysteme des Bundesamtes für Polizei» können die Ausführungen des Bundesgerichts in Erwägung 8 des Urteils, wonach es nicht von Bedeutung sei, ob Daten bloss ausgetauscht werden oder auch noch für andere Zwecke verwendet würden, nur als

willkürlich bezeichnet werden. Die Vorschrift, dass alle Daten nach einer Veranstaltung gelöscht werden müssen, wird klarerweise verletzt, wenn diese Daten nach der Veranstaltung in Form von Stadionverboten weiterverwendet werden.

7. Das Bundesgericht hat in seinen Erwägungen weder auf die VWIS noch auf die «Verordnung über verwaltungspolizeiliche Massnahmen und über Informationssysteme des Bundesamtes für Polizei» Bezug genommen. Offenbar ist es irrtümlich davon ausgegangen, dass die Bestimmungen in der VWIS ersatzlos aufgehoben wurden. Die «Verordnung über verwaltungspolizeiliche Massnahmen und über Informationssysteme des Bundesamtes für Polizei» war aber zum Zeitpunkt der Urteilsfällung längst in Kraft und hätte berücksichtigt werden müssen, zumal Recht gemäss Art. 106 BGG von Amtes wegen anzuwenden ist.

8. Die «Verordnung über verwaltungspolizeiliche Massnahmen und über Informationssysteme des Bundesamtes für Polizei» regelt auch im Detail gewalttätiges Verhalten und den Nachweis gewalttätigen Verhaltens, so dass Art. 2 und 3 des Konkordats obsolet sind. Die Ausführungen des Bundesgerichts in Erwägung 3.3 sind allesamt unzutreffend und widersprechen der neuen Verordnung

9. Bezüglich Polizeigewahrsam hat das Bundesgericht nur auf das Urteil 1C_428/2009 verwiesen. Hier ist festzuhalten, dass das Bundesgericht in Erwägung 7.5.2 des Zürcher Urteils mit der Feststellung «Die dem Polizeigewahrsam zugrunde liegende gesetzliche Verpflichtung liegt somit im Rayonverbot» und mit der Feststellung in Erwägung 7.6 «Gesamthaft gesehen liegt dem Polizeigewahrsam nach Art. 8 Konkordat eine hinreichend bestimmte gesetzliche Verpflichtung in Form eines Rayonverbots gemäss Art. 4 Konkordat zugrunde» klar eine dem vom im Anfechtungsobjekt (dem Konkordat) beschriebenen Polizeigewahrsam abweichende Regelung beurteilt hat. Das Konkordat vom 15. November 2007 war der Beschwerde als Beilage 3 beigelegt, ein Revisionsgrund gemäss Art. 121 BGG ist somit gegeben.

10. Das Bundesgericht hat hier übersehen, dass gemäss Art. 13 Abs. 1 des Konkordats Rayonverbot und Polizeigewahrsam von der gleichen, nichtrichterlichen Behörde ausgesprochen werden, und dass gemäss Art. 13 Abs. 2 des Konkordats bei jeder Verfügung auf die Strafandrohung von Art. 292 StGB hingewiesen werden muss. Das Konkordat selbst definiert somit ein Stadionverbot als amtliche Verfügung. Es kann keine Rede davon sein, dass es sich bei einem Stadionverbot um eine gesetzliche Verpflichtung handeln würde. Zudem wäre ein Polizeigewahrsam genau so eine gesetzliche Verpflichtung, wenn ein Rayonverbot eine gesetzliche Verpflichtung wäre, was aber offensichtlich nicht der Fall ist.

11. Weiter hat das Bundesgericht übersehen, dass Polizeigewahrsam nicht dazu gedacht ist, ein Rayonverbot durchzusetzen. Zu diesem Zweck nennt das Konkordat in Art. 6 die Meldeauflage und in Art. 13 ein mögliches Strafverfahren wegen Verstosses gegen eine amtliche Verfügung. Die rund einstündige Diskussion in diesem Punkt anlässlich der öffentlichen Urteilsberatung ging daher am Thema vorbei.

12. Zudem hat das Bundesgericht übersehen, dass der Verstoss gegen ein Rayonverbot nicht als Grund für einen Polizeigewahrsam im Katalog von Art. 9 des Konkordats aufgeführt ist. Ebenso wenig wird in Art. 8 des Konkordats festgelegt, dass vor einem Polizeigewahrsam ein Rayonverbot ausgesprochen werden müsste. Einzig Hinweise, dass sich eine Person an Gewalttätigkeiten beteiligen wird, sind für die Anordnung von Polizeigewahrsam ausschlaggebend.

13. In Rüge 18 der Beschwerde wurde dargelegt, dass eine richterliche Behörde Polizeigewahrsam anordnen müsste, um im Einklang mit der EMRK zu stehen. Auch das Bundesgericht kommt in Erwägung 7.3 des Zürcher Urteils (1C_428/2009) zum Schluss,

dass die erste Alternative von Art. 5 Ziff. 1 lit. b. EMRK wegen der fehlenden gerichtlichen Anordnung nicht in Betracht fällt, um einen Polizeigewahrsam zu rechtfertigen. Wie bereits dargelegt, fällt aber auch die zweite Alternative weg. Weil aufgrund von Art. 13 des Konkordats offensichtlich ist, dass alle Massnahmen individuelle amtliche Verfügungen und nicht gesetzliche Verpflichtungen darstellen, wurde in der Beschwerdeschrift nicht näher auf die zweite Variante von Art. 5 Ziff. 1 lit. b. EMRK eingegangen.

14. Abschliessend sei nochmals zusammengefasst, dass die Ausführungen und das Resultat in Erwägung 3.3 und 8 klar der «Verordnung über verwaltungspolizeiliche Massnahmen und über Informationssysteme des Bundesamtes für Polizei», welche nach Einreichung der Beschwerde, aber vor der Urteilsfällung erlassen wurde, widersprechen und somit ein Revisionsgrund gemäss Art. 123 BGG gegeben ist. Ebenso hat das Bundesgericht wichtige Bestimmungen des Konkordats, welches sich in den Akten befand, übersehen, weshalb auch ein Revisionsgrund gemäss Art. 121 BGG gegeben ist.

III. Kosten

15. Gemäss dem Ausgang des Verfahrens sind sowohl die ordentlichen als auch ausserordentlichen Kosten zulasten des Staates zu verlegen.

Freundliche Grüsse

macau

Beilage:

- Verordnung über verwaltungspolizeiliche Massnahmen und über Informationssysteme des Bundesamtes für Polizei vom 4. Dezember 2009

98.00.410400.02165259 – Einschreiben R Inland

–	Basisleistung:	Einschreiben R Inland			
	Zusatzleistungen:	-			
	Datum	Zeit	Ereignis	Bearbeitet durch	Bemerkungen
	Mo 17.01.2011	17:04	Aufgabe	4104 Oberwil BL	
	Di 18.01.2011	07:21	Ankunft Abhol- / Zustellstelle	1000 Lausanne 14 Tribunal Fédéral	
	Di 18.01.2011	07:31	Zugestellt via Postfach	1000 Lausanne 14 Tribunal Fédéral	